Polizeipräsidium Köln

Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln
vorab per E-Mail: [redacted]@fragdenstaat.de

Fabian Keil
Frankfurter Straße 68
51065 Köln

22 April 2014

Aktenzeichen:
ZA – 30.01

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-4005
Telefax 0221-229-3732
DirZA-DirB.Koeln
@polizei.nrw.de
Raum .

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zur Beschlagnahme von Mobiltelefonen nach schweren Verkehrsunfällen
Ihre E-Mail vom 26.03.2014

Sehr geehrter Herr Keil,

mit E-Mail vom 26.03.2014 bitten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) um die Verfügbarmachung aller bei der Polizei Köln vorhandenen Unterlagen mit Bezug zur Planung, Einführung und Durchführung der in einem Artikel des WDR beschriebenen Beschlagnahme von Mobiltelefonen sowie der Abstimmung mit Staatsanwaltschaft und Gericht. Der betreffende Artikel hat die Beschlagnahme von Mobiltelefonen bei schweren Unfällen zum Gegenstand.

Die in der Behörde vorhandenen Unterlagen sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Leiter Zentrale Aufgaben

Dienstgebäude:
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

Telefon 0221-229-0
Telefax 0221-229-2002
poststelle.koeln@polizei.nrw.de
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn-Linien 1 und 9
Haltestelle: Kalk Post
S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowi
RB 25
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 965 60
BLZ: 300 500 00 Helaba
TV-Nr.: 03036316
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDDXXX

Direktion Verkehr
DirV FüSt

Leverkusen, 06.02.2014
SB: [redacted], POK

Beschlagnahme von Mobiltelefonen nach schweren Verkehrsunfällen als Beweismittel
Zulässigkeit der Auswertung des beschlagnahmten Mobiltelefons

Bei einer Auswertung von Daten auf einem Mobiltelefon stellt sich die Frage, welchen grundrechtlichen Schutz die auf dem Gerät gespeicherten Daten genießen. Sollten die Daten dem Fernmeldegeheimnis gem. Art. 10 Abs. 1 GG unterliegen, wäre eine Auswertung nur unter den Voraussetzungen des § 100g StPO und damit nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Unterlägen diese Daten jedoch nicht dem Fernmeldegeheimnis, sondern lediglich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, könnten für das Ermittlungsverfahren relevante Daten aufgrund der strafprozessualen Ermittlungsgeneralklausel nach § 163 Abs. 1 S. 2 StPO erhoben werden. Danach würde der Anfangsverdacht einer Straftat ausreichen, wobei aufgrund der Sensibilität der personenbezogenen Daten die Verhältnismäßigkeit gegeben sein muss. Von dem Ergebnis dieser Bewertung hängt somit maßgeblich ab, welche Möglichkeiten den Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von schweren Verkehrsunfällen zur Verfügung stehen. Das Bundesverfassungsgericht befasste sich in einer Senatsentscheidung aus dem Jahr 2006 mit genau dieser Frage.

Kernaussagen der Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2. Senat, 2. März 2006, Az: 2 BvR 2099/04):

- Die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verbindungsdaten werden nicht durch Art. 10 Abs. 1 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) geschützt.

- Art. 10 Abs. 1 GG soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass der Übermittlungsvorgang im Rahmen der modernen Kommunikation einem Dritten (Provider) überlassen werden muss und dadurch erleichterte Zugriffsmöglichkeiten für den Dritten und auch für den Staat bestehen.

- Mit Zugang beim Empfänger sind die Daten nicht mehr den erleichterten Zugriffsmöglichkeiten sowohl Dritter als auch des Staates ausgesetzt. Die Daten unterscheiden sich nicht mehr von Dateien, die der

Nutzer selbst angelegt hat. Er kann faktisch über die auf dem Endgerät gespeicherten Daten verfügen (Verschlüsselung, Sicherung durch Passwort, Löschung etc.).

Fazit:

Vereinfacht dargestellt kann man die Reichweite des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses mit dem des Briefgeheimnisses vergleichen. Sobald der Brief dem Empfänger zugegangen ist, endet der Schutz des Briefgeheimnisses, da der übermittelnde Dritte keine Zugriffsmöglichkeiten mehr auf die Daten hat. Der Empfänger kann ab diesem Zeitpunkt eigenverantwortlich über die Daten verfügen, weshalb es des erweiterten grundrechtlichen Schutzes nicht mehr bedarf. So verhält es sich, wenn auch ungleich komplexer und vielschichtiger, mit dem Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses.

Eine Erhebung von auf dem Endgerät gespeicherten Verbindungsdaten stellt demzufolge keinen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG dar. Eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist für die Auswertung eines Mobiltelefons damit nicht erforderlich. Die Datenerhebung kann demzufolge auf § 163 Abs. 1 S. 1 StPO gestützt werden.

Im Auftrag

[redacted]
Polizeioberkommissar

Direktion Verkehr
DirV FüSt

Leverkusen, 11.02.2014
SB: [redacted], POK

Ermächtigungsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Mobiltelefonen nach schweren Verkehrsunfällen

1. Es muss der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat vorliegen, damit strafprozessuale Maßnahmen getroffen werden dürfen.

   - § 152 StPO (hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat, zum Beispiel eine fahrlässige Körperverletzung oder eine fahrlässige Tötung, begangen wurde)

2. Da ein Mobiltelefon als Beweismittel im Rahmen der Ermittlungen in Betracht kommt, darf dieses durch die Polizei sichergestellt werden.

   - §§ 94, 98 StPO (Mobiltelefon kann als Beweismittel von Bedeutung sein)

3. Zur Auffindung des Mobiltelefons dürfen das Fahrzeug und ggf. die Person durchsucht werden.

   - § 102 StPO (Auffindungsdurchsuchung)

4. Die Anordnung der Auswertung eines sichergestellten Mobiltelefons obliegt der Staatsanwaltschaft.

   - § 110 StPO (Anordnungskompetenz der StA bei der Durchsicht von Papieren oder Datenträgern)

5. Die Auswertung führt die Polizei aufgrund der Ermittlungsgeneralklausel durch, da kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vorliegt.

   - § 163 I S. 2 StPO (Polizei darf zum Zwecke der Strafverfolgung alle erforderlichen Ermittlungen durchführen)

Im Auftrag

[redacted]
Polizeioberkommissar

Direktion Verkehr
DirV FüSt

Leverkusen, 21.02.2014
SB: [redacted], POK

Beschlagnahme von Mobiltelefonen nach schweren Verkehrsunfällen
Artikel aus dem Kölner Stadt-Anzeiger vom 20.02.2014

Der Autor des Artikels hält die Beschlagnahme eines Mobiltelefons durch die Polizei nach Verkehrunfällen für rechtswidrig und beruft sich dabei auf einen Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 04.02.2005 (Az. 2 BvR 308/04). In dieser Entscheidung sieht die Kammer bei auf dem Mobiltelefon gespeicherten Verbindungsdaten den Schutzbereich des Art. 10 GG als eröffnet an, wonach Eingriffe in dieses Grundrecht nur bei Straftaten von erheblicher Bedeutung möglich wären.

In seiner Entscheidung vom 02.03.2006 legt der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts (Az. 2 BvR 2099/04) jedoch dar, weshalb auf dem Endgerät gespeicherte Kommunikationsdaten eben gerade nicht in den Schutzbereich des Art. 10 GG fallen und damit eine Zugriff auf diese Daten unter erleichterten Vorraussetzungen erfolgen kann.

<u>Fazit:</u>
Der 2. Senat des BVerfG korrigiert im Jahr 2006 mit seiner Senatsentscheidung die im Vorjahr ergangene Kammerentscheidung. Somit können gegenwärtig die Ausführungen zur Weite des Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses keine Anwendung finden. Auf dem Endgerät gespeicherte Verbindungsdaten unterliegen nach der Senatsentscheidung nicht dem Schutzbereich aus Art. 10 GG.

Im Auftrag

[redacted]
Polizeioberkommissar